

Stadt- recht	Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	3.9
-------------------------	---	------------

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 8.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Vom 13.11.2018
(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau Nr.: 05 vom 13.03.2019)**

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den städtischen Wochen-, Monats- oder Spezialmärkten dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen, Verkaufsbuden oder –stände sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe oder Zuweisung des Platzes, Raumes oder Standes und kann weder von der tatsächlichen Inanspruchnahme noch von erfolgten Einnahmen des Benutzers abhängig gemacht werden. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld in den Fällen, in denen keine Zuweisung bekannt gegeben worden ist, mit Beginn der erstmaligen Inanspruchnahme des Platzes, Raumes oder Standes.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für unregelmäßig teilnehmende Benutzer täglich oder für Benutzer mit längerfristiger Standplatzzuweisung monatlich erhoben.

(3) Die Gebühren werden wie folgt fällig:

- bei regelmäßiger Wochenmarktteilnahme zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,
- bei unregelmäßiger Wochenmarktteilnahme bei Marktbeginn am selben Tage,
- bei Monats- und Spezialmärkten zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(4) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so steht ihm nur im Falle unverschuldeter Ausnahmefälle (Nachweispflicht durch den Benutzer) eine Erstattung oder Ermäßigung der anfallenden Gebühren zu. Treten während des Marktes Ereignisse höherer Gewalt auf, erfolgt keine Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Zuweisung eines Platzes, Raumes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt wurde oder der die Einrichtungen der Märkte tatsächlich in Anspruch nimmt. Benutzen mehrere gemeinsam eine Verkaufseinrichtung, so haften diese als Gesamtschuldner. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Platz, Stand oder Raum einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach der Fläche des Standplatzes erhoben (es wird auf volle Quadratmeter aufgerundet). Die Höhe ergibt sich gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Standfläche ist die tatsächlich durch eine Verkaufseinrichtung in Anspruch genommene Verkaufsfläche, zu der auch über die Grundfläche des Fahrzeugs/Verkaufsstands hinausragende Flächen oder Vorrichtungen, wie z.B. Deichseln, Schirme, Vordächer oder Klappen sowie zusätzlich in Anspruch genommene Freiflächen zum Beispiel auch durch Tische und Stühle, gehören.

(2) Die Kosten für Elektroenergie, Wasser, Reinigung/Entsorgung, Sanitärcontainer und sonstige Aufwendungen sind in der Gebühr enthalten. Bei Schaustellern nach Ziffer 3. der Anlage zu dieser Satzung werden die Kosten für Wasser und Strom nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und berechnet.

(3) Die Gebühren sowie die Kosten für Elektroenergie und Wasser gem. Ziffer 3 der Anlage dieser Satzung sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

3.9	Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	--	-------------------------

(4) Die Umsatzsteuer (MWSt) ist in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat. Nettogebühr zuzüglich Umsatzsteuer ergibt die Standgebühr.

(5) Für den Weihnachtsmarkt gilt:

Von Imbissständen mit einer Standfläche von weniger als 5 m² wird, unabhängig von deren Standgröße, eine Mindeststandgebühr für 5 m² erhoben.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Imbissstände sind Stände, an denen überwiegend Ware zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle angeboten wird, unabhängig davon, ob die Ware zusätzlich verpackt außerhalb des Standes verzehrt werden kann.

Zu Imbissständen nach dieser Satzung zählen Stände, die überwiegend Waren zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle, z.B. Grill- und Bratgut, Suppen, gefüllte oder ungefüllte Brot-, Teig- und Eiertagwaren, lose Süßigkeiten, Speiseeis, zum Verkauf anbieten. Weiterhin zählen zu Imbissständen Stände, in denen alkoholfreie und alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

(2) Festzeltbetrieb ist eine für den jeweiligen Markt von der Stadtverwaltung fest zugewiesene Fläche, für die eine privatrechtliche Pacht vereinbart wird.

(3) Für den Weihnachtsmarkt gilt:

Weihnachtliches Sortiment zeichnet sich durch die spezielle Verwendung der Produkte ausschließlich zur Weihnachtszeit aus. Ein weihnachtliches Sortiment haben Stände, die überwiegend z.B. weihnachtliche Figuren, Weihnachtsbaumschmuck, weihnachtlicher Fenster-, Wand-, Decken- und Tischschmuck, Kerzen, Weihnachtsgebäck (ausgenommen Imbiss nach Ziffer 1) zum Verkauf anbieten.

In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Stelle der Stadtverwaltung Crimmitschau.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) vom 05.10.2007 außer Kraft.

Stadt- recht	Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) - rechtsbereinigte Fassung -	3.9
-------------------------	---	------------

**Anlage zur Marktgebührensatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau
– Gebührenverzeichnis –**

Gebühr je Quadratmeter Standfläche und Tag

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | Wochen- und Monatsmärkte | |
| | Anbieter im Frischwarenbereich..... | 1,10 EUR |
| | Anbieter im Frischwarenbereich mit Kühl- und/oder Wärmegeräten..... | 1,30 EUR |
| | sonstige Anbieter..... | 1,50 EUR |
| 2. | Spezial- und Jahrmärkte sowie Ausstellungen | |
| 2.1 | Töpfermarkt (außer Festzeltbetrieb) | |
| | Anbieter von Töpferwaren | 4,50 EUR |
| | Imbissbetriebe | 5,50 EUR |
| 2.2 | Marktfest (außer Festzeltbetrieb) | |
| | Händler (außer Imbiss) | 3,50 EUR |
| | Imbissbetriebe | 5,50 EUR |
| 2.3 | Weihnachtsmarkt | |
| | Stände und Hütten mit weihnachtlichem Sortiment | 4,00 EUR |
| | Stände und Hütten ohne weihnachtliches Sortiment | 4,50 EUR |
| | Imbissbetriebe | 5,70 EUR |
| 3. | Schausteller | |
| | Der Strom- und Wasserverbrauch ist durch eigene geeichte Zähler nachzuweisen und wird vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung gemeinsam mit der Stadtverwaltung abgelesen und dokumentiert. Anhand der dokumentierten Zählerstände werden die Kosten nach den jeweils gültigen Preisen der Strom- und Wasserlieferanten in Rechnung gestellt. | |
| | Gebühr pro Tag je m ² Nutzfläche: | |
| | Kinderkarussell | keine |
| | sonstige Geschäfte..... | 1,30 – 3,50 EUR |
| 4. | sonstige Jahr- und Spezialmärkte sowie Ausstellungen | 1,30 – 3,50 EUR |
| 5. | Nutzung durch Dritte..... | 1,30 – 3,50 EUR |

Unter Nutzfläche sind alle genutzten Bewirtschaftungsflächen sowie Versorgungseinrichtungen zu verstehen.

Alle Gebührenangaben werden zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer berechnet, außer Punkt 1 Wochen- und Monatsmärkte.